

Kurzgutachten zur Re-Zertifizierung der Produkte

DIBIKO - Digitale Bildintegration für Kommunen mit Fotokabine VC 100

sowie

DIBIKO Small Business (ohne Fotokabine)

im Auftrag der Firmen Vending Concept (Marcel Moser), AutoPhotoKiosk GmbH
sowie FORAM GmbH

datenschutz cert GmbH
Juli 2009

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Zeitpunkt der Prüfung	3
3.	Änderung im Datenverarbeitungsprozess	3
4.	Datenschutzrechtliche Bewertung	3
5.	Fazit	4

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Kurz-Gutachten strebt die Fa. Vending Concept die Re-Zertifizierung der Produkte DIBIKO mit Fotokabine (VC 100) sowie DIBIKO Small Business an. Die Erstzertifizierung erfolgte im Juli 2007.

Dem Gutachten wird der ULD-Anforderungskatalog in der Version 2.0 zu Grunde gelegt. Vending Concept führt mit diesem Kurz-Gutachten den Nachweis, dass die Produkte mit den zwischenzeitlich erfolgten Änderungen nach wie vor datenschutzkonform sind und die Kriterien des Anforderungskatalogs erfüllt.

2. Zeitpunkt der Prüfung

Die Prüfung der Produkte erfolgte im Juli 2009.

3. Änderung im Datenverarbeitungsprozess

Der Produktumfang ist sowohl bei der Version mit Fotokabine, als auch bei der Small Business-Version unverändert geblieben, auch die grundsätzlich Funktionsweise der Datenverarbeitung hat sich nicht verändert, d.h. es werden nach wie vor nach Bestätigen der Einwilligungserklärung über die Digitalkamera drei Porträtaufnahmen des Kunden angefertigt.

Aus diesen drei Aufnahmen wurden bisher maximal zusätzlich je ein weiteres, nach den ICAO-Normen bearbeitetes (biometrisch verwendbares) Bild generiert (maximale Anzahl der erstellten Dateien somit 6). Nunmehr werden die Porträtaufnahmen (die „Originale“) und die zusätzlich generierten biometrischen Bilder aber sowohl im jpg-Format, als auch – unkomprimiert – im bmp-Format gespeichert.

Diese Speicherung in zwei Dateiformaten, komprimiert als jpg und unkomprimiert als bmp, hat ihren Hintergrund in dem Erfordernis, weiterhin zur Einwohnermelde-Software MESO der Fa. HSH kompatibel sein zu müssen. Die MESO-Software akzeptiert nach einer mittlerweile erfolgten Software-Aktualisierung für Pässe nur noch Dateien im bmp-Format¹. Aus diesem Grund muss DIBIKO die Bilder sowohl im bmp-Format, als auch – für Personalausweise – im jpg-Format bereitstellen. Aus diesem Grund werden nicht mehr wie bisher 6, sondern nunmehr 12 Dateien für den Sachbearbeiter in der Behörde bereitgestellt.

Der eigentliche Datenverarbeitungsprozess bleibt unverändert.

4. Datenschutzrechtliche Bewertung

Vor dem Hintergrund der verwendeten Einwilligungserklärung bleibt die Datenverarbeitung auch in dieser veränderten Form zulässig. Die Einwilligungserklärung geht aus Gründen der Verständlichkeit nicht darauf ein, in welchen Datenformaten das Bild gespeichert wird, sondern informiert den Betroffenen stattdessen richtiger Weise darüber, dass das Bild anonym unter einem Zahlenschlüssel gespeichert, nur für die Erstellung des Ausweisdokuments verwendet und nach spätestens 3 Monaten

¹ Die Änderung der MESO-Software beruht auf einer Interpretation der einschlägigen BSI-Richtlinie (TRPDÜ, BSI 03104, http://www.bsi.de/literat/tr/tro3104/BSI-TR-03104_213.pdf), wonach die für Pässe genutzten Bilder bestimmten technischen Anforderungen genügen müssen.

gelöscht wird. Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind dies die zentralen Informationen, anhand derer der Betroffene die Entscheidung trifft, dem Datenverarbeitungsvorgang zuzustimmen oder nicht.

Die Einwilligungserklärung bleibt somit auch vor dem Hintergrund der zusätzlichen Speicherung des Bildes im bmp-Format wirksame Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung.

5. Fazit

Die Produkte DIBIKO mit Fotokabine und DIBIKO Small Business weisen nach wie vor die im Erstgutachten festgestellten datenschutzfördernden Merkmale auf. Die Produkte sind somit weiterhin als datenschutzrechtlich vorbildlich zu bewerten.

Irene Karper

datenschutz cert GmbH